

T23

Datum 09.06.2026
Bearbeiter: Herr Lars Guhde
Gesch-Z.: 105-T13-
3841/1409+9#293561/2026
Hausanschluss: +49 335 60676-5445
Fax: +49 331 27548-3406

T13

Frau Geschke

Averkamp GmbH & Co.KG

Hier: Ihr Schreiben vom 26. November 2025

Anlage: Antragsunterlagen vom 13. November 2025 und den Nachreichungen vom 12. März 2026.

1. Votum

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlagenerweiterung aus immissionsschutz-, störfall- und abfallrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Es bedarf jedoch Auflagen, um die in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der unter Nr. 2 dieser Stellungnahme ausgeführte Antragsgegenstand ist in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen. Änderungen, Ergänzungen oder Weglassungen sind vorher mit T23 abzustimmen.

Unter Beachtung der unter Nr. 3 dieser Stellungnahme formulierten Bedingungen und Auflagen darf die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben werden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Averkamp GmbH & Co. KG betreibt auf Basis der bisher erteilten Genehmigungen Nr. 30.056.00/05, der Nr. 30.021.Ä1/08/0104BAA2/RO vom 03. Juni 2008, der Nr. 30.030.Ä0/11/0104BAA2/RO vom 14. November 2011 und der Nr. 30.080.Ä0/15/8.6.3.2V/T13 vom 24. August 2017 am Standort 15306 Gusow, Karlshof eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag. Die Biogas-Produktionskapazität der BGA beträgt ca. 5,3 Mio. Nm³/a. Die Anlage ist nach Nr. 8.3.6.2V dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Folgenden Nebeneinrichtungen der Hauptanlage unterliegen für sich genommen ebenfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht:

- Gärrestlager (3 Stück) mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 14.137 m³, Nr. 9.36V des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- sechs Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 4,347 MW, Nr. 1.2.2.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV und
- Gasspeicher (2 Fermenter, 3 Gärrestlager mit einer Gesamtlagerkapazität von insgesamt 9,1 t, Nr. 9.1.1.V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Genehmigungsumfang/Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Averkamp GmbH & Co. KG beabsichtigt eine Erweiterung der Biogasanlage zur Verwertung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag. Bei der BGA handelt sich fortan um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU - Richtlinie über Industrieemissionen (IED-Richtlinie). Die Anlage ist nach Nr. 8.3.6.1EG dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Das Gesamtvorhaben (GV) umfasst als Antragsgegenstand im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden Anlage durch:

- Änderung und Anpassung der Inputstoffe auf 68.000 t/a bzw. 186 t/d
- Umnutzung bestehende Gärrestlagerbehälter 1 + 2 zu Nachgärern
- Erweiterung der Fahrsiloanlage um eine Kammer, Erweiterungsfläche 2.531 m²
- Errichtung einer Strohlagerhalle, Fläche ca. 400 m², Höhe 8,86 m
- Errichtung 4 x Gärrestlagerbehälter jeweils Ø 35 m (Innen), Wandhöhe 8 m,
- Bruttovolumen 7.697 m³, hergestellt aus Stahlbeton jeweils mit Gasspeicher V = 3.299 m³
- Errichtung 2 x Abfüllplätze für Gärrest aus Stahlbeton
- Errichtung einer Gasaufbereitung mit Verdichter für die Gas-Weiterleitung zum
- Satelliten-Standort (geplante Biomethananlage) max. 1.230 Nm³/h
- Errichtung eines Gas-Otto- BHKW im Container 5.913 kW FWL
- Errichtung eines Lagertanks für Harnstofflösung (AdBlue) V = 5 m³
- Errichtung eines Warmwasserspeichers als Rundbehälter V = 500 m³ und
- Erhöhung der Gasspeicherkapazität auf 19,15 t

Die Anlage besteht dann, mit den beantragten Änderungen, im Wesentlichen aus:

Lagerung / Handhabung Inputstoffe	
BE 5	Fahrsiloanlage, bestehend aus 3 Kammern mit einer Fläche von ca. 7.700 m ² und einer Wandhöhe von 3 m (V ca. 23.100 m ³)
BE 9	Güllevorlagebehälter (V _{Netto} = 246 m ³)
BE 10.1	Feststoffeinbringung 1, Fermenter 1 (Modul 1), V = 40 m ³
BE 10.2	Feststoffeinbringung 2, Fermenter 1 (Modul 1), V = 40 m ³
BE 11.1	Feststoffeinbringung 1, Fermenter 2 (Modul 2), V = 40 m ³
BE 11.2	Feststoffeinbringung 2, Fermenter 2 (Modul 2)
Biogaserzeugung	
BE 10	Fermenter 1 (Modul 1) mit j integrierter Gasspeicherhaube (Rundbehälter mit Tragluftdach, V _{Netto} = 2 187 m ³),
BE 11	Fermenter 2 (Modul 2) mit integrierter Gasspeicherhaube (Rundbehälter mit Tragluftdach, V _{Netto} = 5 301 m ³),

BE 12	Nachgärer 1 (Modul 1) $V = 3.888 \text{ m}^3$
BE 15	Nachgärer 2 (Modul 2) $V = 5.301 \text{ m}^3$
Gasspeicherung	
BE 20.1	Gasspeicher Fermenter 1 ($V = 861 \text{ m}^3$)
BE 20.2	Gasspeicher Nachgärer 1 ($V = 1.532 \text{ m}^3$)
BE 20.3	Gasspeicher Fermenter 2 ($V = 1.532 \text{ m}^3$)
BE 20.4	Gasspeicher Nachgärer 2 ($V = 1.532 \text{ m}^3$)
BE 20.5	Gasspeicher Gärrestlager 1 ($V = 1.532 \text{ m}^3$)
BE 20.6	Gasspeicher Gärrestlager 2 ($V = 3.299 \text{ m}^3$)
BE 20.7	Gasspeicher Gärrestlager 3 ($V = 3.299 \text{ m}^3$)
BE 20.8	Gasspeicher Gärrestlager 4 ($V = 3.299 \text{ m}^3$)
BE 20.9	Gasspeicher Gärrestlager 5 ($V = 3.299 \text{ m}^3$)
Biogasbehandlung / Verwertung	
BE 13	BHKW – Anlage Modul 1 bestehend aus den BHKW 1, 2 und 5 ($\text{FWL}_{\text{BHKW}_1} = 613 \text{ kW}$, $\text{FWL}_{\text{BHKW}_2} = 648 \text{ kW}$, $\text{FWL}_{\text{BHKW}_5} = 648 \text{ kW}$)
BE 14.1	BHKW 9 Modul 2 als Flex – Betrieb, $\text{FWL}_{\text{BHKW}_9} = 5.913 \text{ kW}$ mit SCR – Katalysator und Abgasrohr mit Schalldämpfer
BE 14.2	Ad – Bluetank, Behälter aus Kunststoff, doppelwandig, $V_{\text{Nutz}} = 5 \text{ m}^3$ mit Überfüllsicherung + Leckanzeige mit WHG-Zulassung Befüllleitung mit Trockenkupplung, Isolierung, Heizung
BE 14.3	Warmwasserpufferspeicher, Rundbehälter aus verschraubten Stahlplatten, $V_{\text{Nutz}} = 500 \text{ m}^3$,
BE 17.1	BHKW 6 Modul 2 mit einer $\text{FWL} = 589 \text{ kW}$
BE 17.2	BHKW 7 Modul 2 mit einer $\text{FWL} = 603 \text{ kW}$
BE 17.3	BHKW 8 Modul 2 mit einer $\text{FWL} = 1.211 \text{ kW}$
BE 17.4	Biodiesellagertank Modul 2, $V = 10 \text{ m}^3$
BE 17.5	Gasaufbereitung 1, 2, 3, Durchsatzleistung von $900 \text{ Nm}^3/\text{h}$
BE 17.6	Gasaufbereitung 4, Durchsatzleistung von $1.230 \text{ Nm}^3/\text{h}$ bestehend aus Rohrbündelwärmetauscher, Kaltwassersatz, Verdichter, 2 x Aktivkohlebehälter zur VOC-Reduktion, 1 x Aktivkohlebehälter zur, H_2S Reduktion, Bypass, Inertisierungsanschluss,
BE 19	Notfackel 1 + 2 mit einer Durchsatzleistung von je $600 \text{ Nm}^3/\text{h}$
Lagerung des Gärproduktes	
BE 16	Gärrestlager 1 mit integrierter Gasspeicherhaube (Rundbehälter mit Tragluftdach, $V_{\text{Netto}} = 5.301 \text{ m}^3$)

BE 22	Gärrestlager 2 mit integrierter Gasspeicherhaube (Rundbehälter mit Tragluftdach, $V_{\text{Netto}} = 7.216 \text{ m}^3$); Ausstattung: 5 x Tauchmotorruhrwerke, Überfüllsicherung, Flüssigkeitsfüllstandanzeige/ Unterfüllsicherung, Mechanische Gasüber-/Unterdrucksicherung, elektronischer Gasunterdrucksensor
BE 23	Gärrestlager 3 mit integrierter Gasspeicherhaube (Rundbehälter mit Tragluftdach, $V_{\text{Netto}} = 7.216 \text{ m}^3$); Ausstattung: 5 x Tauchmotorruhrwerke, Überfüllsicherung, Flüssigkeitsfüllstandanzeige/ Unterfüllsicherung, Mechanische Gasüber-/Unterdrucksicherung, elektronischer Gasunterdrucksensor
BE 24	Gärrestlager 4 mit integrierter Gasspeicherhaube (Rundbehälter mit Tragluftdach, $V_{\text{Netto}} = 7.216 \text{ m}^3$); Ausstattung: 5 x Tauchmotorruhrwerke, Überfüllsicherung, Flüssigkeitsfüllstandanzeige/ Unterfüllsicherung, Mechanische Gasüber-/Unterdrucksicherung, elektronischer Gasunterdrucksensor
BE 25	Gärrestlager 5 mit integrierter Gasspeicherhaube (Rundbehälter mit Tragluftdach, $V_{\text{Netto}} = 7.216 \text{ m}^3$); Ausstattung: 5 x Tauchmotorruhrwerke, Überfüllsicherung, Flüssigkeitsfüllstandanzeige/ Unterfüllsicherung, Mechanische Gasüber-/Unterdrucksicherung, elektronischer Gasunterdrucksensor
Gärprodukteaufbereitung	
BE 18	Separation 1 mit einer Durchsatzleistung von $40 \text{ m}^3/\text{h}$
BE 18.1	Separation 2 mit einer Durchsatzleistung von $40 \text{ m}^3/\text{h}$
BE 21	Gärresttrocknung 1 mit einer Durchsatzleistung von $60 \text{ m}^3/\text{h}$
BE 21.1	Gärresttrocknung 2 mit einer Durchsatzleistung von $60 \text{ m}^3/\text{h}$
Schmutzwasserlagerung	
BE 3	Schmutzwasserbehälter mit $V_{\text{Netto}} = 2.495 \text{ m}^3$
Lagerung	
BE 26	Strohlagerhalle bestehend aus Stahlrahmen in Pultdachform, dreiseitig umwandet, Fläche ca. 400 m^2

Das Anlagengelände ist gemäß § 37 Abs. 3 der AwSV mit einer Umwallung versehen.

Sie wird kontinuierlich 24 h/d bzw. 8.760 h/a betrieben.

Die Biogasanlage ist aufgrund der maximal möglichen vorhandenen Biogasmenge von **77.082 kg** als Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2. der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) eingestuft.

Zur Vergärung sind zugelassen:

Einsatzstoff	Einsatzmenge [t/a]
Schweinegülle,	6.000
Rindviehgülle	8.000
Rindviehmist	10.000
Geflügelmist / HTK	13.000
Maissilage	21.000
Zuckerrüben	5.000

GPS	5.000
Summe	68.000 t/a bzw. 186,3 t/d

Die Gesamtinputmenge ist auf **68.000 t/a bzw. 186,3 t/d** begrenzt.

Der Biogasertrag kann bis zu 10,0 Mio. Nm³/a betragen.

Zur Erzeugung von Biogas ist der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdüngern (tierische Nebenprodukte) in der in vorangestellte dargestellte Menge und Zusammensetzung zulässig.

Die Antragsunterlagen waren nach der Ergänzung vom 12. März 2026 zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ausreichend.

3. Bedingungen und Auflagen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung Nr. 30.056.00/05 vom 03. November 2005, der Nr. 30.021.Ä1/08/0104BAA2/RO vom 03. Juni 2008, der Nr. 30.030.Ä0/11/0104BAA2/RO vom 14. November 2011 und der Nr. 30.080.Ä0/15/8.6.3.2V/T13 vom 24. August 2017 behalten ihre Gültigkeit, sofern in diesem Bescheid keine neuen Regelungen festgelegt wurden. (Hinweis 1)

Hinweis an T13:

3.1. Immissionsschutz

3.1.1. Allgemeines (durch T13)

Nebenbestimmungen zu „Allgemeines“ werden vom LfU, T13, formuliert und ergänzt.

3.1.2. Errichtung der Anlage

- 3.1.2.1.** Fahrwege, -flächen, Umschlagstätigkeiten und Materialhalden sind in der Bauphase bei sichtbar auftretenden Staubemissionen (also nicht nur bei niederschlagsfreien Witterungsphasen) zu befeuchten.
- 3.1.2.2.** Für die Befeuchtung ist eine ausreichende Menge an Wasser (z. B. Tankwagen) vorzuhalten bzw. eine durchgehende Wasserbereitstellung (z. B. Wasseranschluss) auf der Baustelle zu gewährleisten.
- 3.1.2.3.** Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege während der Bauphase durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagengeländes vermieden bzw. sofort beseitigt werden.
- 3.1.2.4.** Auf der Baustelle muss sich ständig eine verantwortliche Person befinden, deren Name und Kontaktdaten dem LfU, Referat T23 vor Beginn der Arbeiten zu übermitteln sind.
- 3.1.2.5.** Sämtliche Arbeiten, die in Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage dieser Genehmigung stehen, sind nur werktags (montags bis samstags) während des Zeitraumes zwischen 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig.
- 3.1.2.6.** Die mit der Errichtung verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbe-
reich zu keiner Überschreitung des gebietsbezogenen Immissionsrichtwertes unter Beachtung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV) bzw. TA Lärm, be-
rechnet nach den jeweiligen Vorschriften, führen. Aufgrund der tatsächlichen baulichen Tätig-
keiten sowie der Nutzung der Anlage dürfen im Einwirkungsbereich, insbesondere an den maß-
geblichen Immissionsorten (IO), folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Immissionsort (IO)	Immissionsrichtwert tagsüber	Immissionsrichtwert nachts
--------------------	------------------------------	----------------------------

IP 1/1 – Karlshof 6, 15306 Gusow - Platkow	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 02 – Karlshof 4, 15306 Gusow - Platkow	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 03 – Loose 7, 15306 Gusow - Platkow	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 04 – Gusower Straße 10, 15324 Letschin	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 05 – Ausbau 10, 15306 Gusow - Platkow	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 06 – Ausbau 7, 15306 Gusow - Platkow	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 07 – Ausbau 14, 15306 Gusow - Platkow	60 dB(A)	45 dB(A)

3.1.2.7. Zur Abnahmeprüfung und für die spätere Überwachung der Anlage sind für die Behörden folgende Dokumente am Standort der Anlage verfügbar zu halten:

- alle Genehmigungsbescheide nebst den Genehmigungsanträgen,
- Prüfberichte der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG,
- Anlagenbuch,
- Sicherheitsbericht,
- sämtliche Betriebs-, Wartungs- und Sicherheitsanweisungen,
- Nachweise über die Unterweisungen für das Betriebspersonal.

Im Anlagenbuch sollen die Daten zu folgenden betrieblichen Überwachungs- und Wartungsmaßnahmen nebst den Ergebnissen ausgewiesen werden:

- sämtliche Betriebszeiten der Notfackel und der Biogasaufbereitungsanlage
- alle Betriebsstörungen mit ungewollter Freisetzung von gasförmigen und/oder flüssigen Stoffen aus an sich geschlossenen Anlagenteilen
- Zeitpunkt sowie Umfang von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

3.1.3. Betrieb der Anlagen

3.1.3.1. Nach Erreichen eines bestimmungsgemäßen Betriebes der von diesem Bescheid erfassten Anlage sind Geräuschemessungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle im Sinne von § 26 BImSchG durchführen zu lassen. Hierbei sind an unten genannten Immissionsorten die Geräuschemissionen zu ermitteln. Dabei sind auch die tieffrequenten Geräuschteile in den Frequenzen unter 90 Hz entsprechend TA Lärm Nr. 7.3 und die Tonhaltigkeit zu erfassen und auszuweisen.

Die Beurteilungspegel aller vom Anlagengeräusch verursachten Geräuschemissionen dürfen an den festgelegten Immissionsorten bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der nachfolgend festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. (Hinweis 2, 3 und 4)

Immissionsort (IO)	Immissionsrichtwert tags- über	Immissionsrichtwert nachts
IP 1/1 – Karlshof 6, 15306 Gusow - Platkow	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 02 – Karlshof 4, 15306 Gusow - Platkow	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 03 – Loose 7, 15306 Gusow - Platkow	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 04 – Gusower Straße 10, 15324 Letschin	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 05 – Ausbau 10, 15306 Gusow - Platkow	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 06 – Ausbau 7, 15306 Gusow - Platkow	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 07 – Ausbau 14, 15306 Gusow - Platkow	60 dB(A)	45 dB(A)

- 3.1.3.2.** Dem LfU, T 23, sind mindestens 2 Wochen vor den durchzuführenden Messungen gemäß NB 3.1.3.1 die Messplanung und eine termingebundene Messankündigung vorzulegen.
- 3.1.3.3.** Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist wiederkehrend alle 3 Jahre durch Schallpegelmessungen im Sinne von § 26 BImSchG nachzuweisen, dass die in NB 3.1.3.1 genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. (Hinweis 5 und 6)
- 3.1.3.4.** Über das Ergebnis der Messung gemäß NB 3.1.3.3 ist ein Bericht nach den Anforderungen der TA Lärm Anhang A 3.5 zu erstellen und dem LfU, T 23, unverzüglich, spätestens zwei Monate nach dem Messtermin zu übersenden. Der Messbericht muss u. a. eine Beschreibung der Anlagenbetriebsweise während der Messdurchführung enthalten. Zur Bewertung der tieffrequenten Geräusche ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anhaltswerte der DIN 45680 eingehalten werden. (Hinweis 5)
- 3.1.3.5.** Die Betreiberin der Anlage hat dem LfU, Referat T23, bei einer Überschreitung des unter NB 3.1.3.1 aufgeführten Immissionsrichtwertes ist innerhalb von 1 Monat ein Konzept zur Lärmmin- derung unaufgefordert vorzulegen. Nach Feststellung der Überschreitung ist das Konzept zu prüfen und im Falle der Geeignetheit der dargestellten Maßnahmen und Freigabe der Maßnah- men mit der Umsetzung zu beginnen
- 3.1.3.6.** Das Einleiten von Gülle in Lagerbehälter hat als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen. Lagerbehäl- ter sind nach dem Homogenisieren unverzüglich zu schließen. Öffnungen zur Einführung von Rührwerken sind auf das technisch erforderliche Maß zu begrenzen. **(Nr. 5.4.9.36 TA Luft)**
- 3.1.3.7.** Die Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwi- schenraums ist auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfä- higer Atmosphäre oder Methan. **(Nr. 5.4.9.36 i. V. m. 5.4.1.15 TA Luft)**
- 3.1.3.8.** Die nach NB 3.1.3.7 gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind zu dokumen- tieren. Die Überwachung hat kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind.

Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. (Nr. 5.4.9.36 i. V. m. 5.4.1.15 TA Luft)

- 3.1.3.9.** Bei den Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein.
- 3.1.3.10.** Die Notfackelanlage ist so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist. (Nr. 5.4.9.36 i. V. m. 5.4.1.15 TA Luft)
- 3.1.3.11.** Das BHKW 9 ist so zu betreiben, dass im Abgas die folgenden Massenkonzentrationen (bezogen auf den Normzustand (293,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 von Hundert) nicht überschritten werden.
- | | |
|--|-----------------------|
| Kohlenmonoxid (CO) | 0,5 g/m ³ |
| Stickstoffoxide (NO _x , angegeben als NO ₂) | 0,1 g/m ³ |
| Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C) | 1,3 g/m ³ |
| Schwefeloxid (SO _x , angegeben als SO ₂) | 0,09 g/m ³ |
| Formaldehyd | 20 mg/m ³ |
| Ammoniak (NH ₃) | 30 mg/m ³ |
- 3.1.3.12.** Die Emissionswerte gelten als eingehalten, wenn kein einzelner Messwert zuzüglich der Messunsicherheit den Emissionswert überschreitet.
- 3.1.3.13.** Die Abgase des BHKW sind in einer Höhe von 10,00 m über Flur abzuführen.
- 3.1.3.14.** Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme der genehmigten Anlage, und wiederkehrend im Sinne von § 26 i. V. m. § 28 BImSchG die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid unter NB 3.1.3.11. festgelegten Emissionswerte im Abgas des BHKW 9 durch Messungen jährlich und dreijährig für Schwefeloxid nachweisen zu lassen. (Hinweis 2, 3 und 8)
- 3.1.3.15.** In den Abgasführungen des Blockheizkraftwerkes (BHKW 9) sind Messplätze einzurichten. Messplätze und Messstrecken für die Messungen müssen den, in der DIN EN 15259:2008-01, gestellten Anforderungen entsprechen.
- 3.1.3.16.** Beim Betrieb des BHKW 9 sind Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Oxidationskatalysators zu führen.
- 3.1.3.17.** Dem LfU, Referat T 23, ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem jeweiligen Termin für die Messungen gemäß NB 3.1.3.11 eine Messplanung vorzulegen. Die Messplanung soll den Messtermin ausweisen und ist auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.3.2.2 und der DIN EN 15259:2008-01 zu erstellen. Die Messungen dürfen erst nach Bestätigung des jeweiligen Messplanes vorgenommen werden.

- 3.1.3.18.** Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und eignungsgeprüfter Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Über die Ergebnisse der Messungen gemäß NB 3.1.3.11 ist jeweils ein Bericht zu erstellen und dem LfU, Referat T 23, unverzüglich, spätestens 6 Wochen nach dem jeweiligen Messtermin zuzuleiten.

3.2. Störfallrecht / Anlagensicherheit

Hinweis an T13

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Festlegungen getroffen werden, behalten die erlassenen Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit aus den Genehmigungen Nr. 30.056.00/05, der Nr. 30.021.Ä1/08/0104BAA2/RO vom 03. Juni 2008, der Nr. 30.030.Ä0/11/0104BAA2/RO vom 14. November 2011 und der Nr. 30.080.Ä0/15/8.6.3.2V/T13 vom 24. August 2017 weiterhin ihre Gültigkeit.

- 3.2.1.** Es ist ein Sicherheitsbericht (SiBe) gemäß § 9 der 12. BImSchV zu erstellen. Dieser Sicherheitsbericht muss den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein und den Grundsätzen des Anhanges II der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung, 12. BImSchV) Rechnung tragen.
- 3.2.2.** Der SiBe ist spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme dem LfU, Referat T 23, in aktueller und geprüfter Fassung vorzulegen. Die Prüfung hat durch einen nach § 29b BImSchG für die notwendigen Prüfgebiete bekanntgegebenen Sachverständigen zu erfolgen und ist im Vorfeld mit dem LfU, Referat T23 abzustimmen. (Hinweis 17)
- 3.2.3.** Es ist ein Notstromkonzept zu erstellen sowie permanent eine funktionsfähige Ersatzstromversorgung für sicherheitsrelevante Stromverbraucher (z. B. Fackel) vorzuhalten. Die Funktionsfähigkeit der Notfackeln ist auch bei Stromausfall zu gewährleisten. (Hinweis 14)
- 3.2.4.** Spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme, die einen Betriebsbereich der oberen Klasse begründet, ist ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Dieser muss die in Anhang IV der Störfall-Verordnung aufgeführten Informationen enthalten. Der Plan ist unmittelbar nach seiner Fertigstellung dem LfU, Referat T23, zu übersenden.
- 3.2.5.** Darüber hinaus hat die Betreiberin innerhalb der vorgenannten Frist dem Landkreis Oder-Spree, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, die für die Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans erforderlichen Informationen zu übermitteln. Die Übermittlung ist dem LfU, Referat T23, im Zuge der Anzeige der Inbetriebnahme gemäß NB 3.2.4 schriftlich nachzuweisen.
- 3.2.6.** Spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme sind der Öffentlichkeit die Angaben des Anhang V, Teil 2 der Störfall-Verordnung bekannt zu geben und danach ständig zugänglich zu machen. Diese Veröffentlichung hat auch auf elektronischem Wege (Internet) zu erfolgen.
- 3.2.7.** Ein Entwurf dieser Veröffentlichung ist dem LfU, Referat T23, vierzehn Tage vor dem beabsichtigten Veröffentlichungstermin zur Abstimmung zu übersenden. (Hinweis 23)
- 3.2.8.** Die unter NB 3.2.1 bis 3.2.4 benannten Dokumente und Unterlagen sind am Anlagenstandort sicher und aktuell als ständige Informationsquelle zur Verfügung zu halten.
- 3.2.9.** Die unter NB 3.2.8 benannten Dokumente sind nach den in den §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV benannten Mindestzeitabständen bzw. Anlässen auf Aktualität zu prüfen und falls erforderlich zu aktualisieren.

- 3.2.10.** Die Betreiberin des Betriebsbereiches hat spätestens einen Tag vor der Inbetriebnahme des Betriebsbereiches einen betriebsangehörigen Störfallbeauftragten gemäß § 58a Bundes-Immissionsschutzgesetz zu bestellen. (Hinweis 16)
- 3.2.11.** Im Vorfeld ist die Fachkunde und Zuverlässigkeit des für die Benennung vorgesehenen Störfallbeauftragten dem LfU, Referat T23, nachzuweisen. Hierzu sind mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Benennung Unterlagen gemäß der Verordnung über Immissionsschutz - und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zur Prüfung zu übersenden.
- 3.2.12.** Das LfU ist unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien nach Anhang VI, Teil 1, der 12. BImSchV erfüllt, zu informieren. Für die abzusetzende Störfall-Sofortmeldung ist bestenfalls das im Internet unter folgendem Link veröffentlichte Formular zu verwenden:
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/immissionsschutz/anlagenueberwachung/stoerfall-sofortmeldung/>
Eine ergänzende schriftliche Mitteilung und damit die Bestätigung der Sofortmeldung, die mindestens die Angaben nach Anhang VI, Teil 2 der 12. BImSchV enthalten muss, ist innerhalb einer Woche vorzulegen.
- 3.2.13.** Durch die Betreiberin ist ein Kontrollregime mit mehrstufiger Überwachungstiefe (täglich, monatlich, jährlich) zu etablieren. Es sind daher folgende Unterlagen über die erforderliche Durchführung von:
- Prüfung der Errichtung und des Betriebes sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteilen,
 - Überwachung und regelmäßige Wartung der Biogasanlage in sicherheitstechnischer Hinsicht sowie
 - der Funktionsprüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen zu erstellen.
- Die Unterlagen sind mindestens 5 Jahre ab Erstellung zur Einsicht für das LfU, Referat T23, aufzubewahren. (Hinweise 19 bis 23)
- 3.2.14.** Vor Inbetriebnahme der von dieser Genehmigung eingeschlossenen störfallrelevanten Änderungen ist eine ganzheitliche sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG durchzuführen und die Umsetzung der mit dem SiBe nach NB 3.2.1 beschriebenen Vorgaben durch einen Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 BImSchG, der die Bekanntgabe für die notwendigen Prüfgebiete besitzt, nach den folgenden Schwerpunkten prüfen zu lassen:
- Genehmigungskonformität der Bauausführung der Anlagen,
 - Nachweis der Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Anlagenkomponenten,
 - Überprüfung bzw. Nachweis der Funktion der technischen störfallverhindernden und begrenzenden Maßnahmen einschließlich der MSR-Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist,
 - Prüfung der vorhandenen und erforderlichen betrieblichen Dokumente in Bezug auf die sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlagen und der Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV einschließlich Brandschutzordnung),
 - Maßnahmen und Dokumente zum Brandschutz und zum Explosionsschutz,
 - Statik und Ausführung der Behälter,

- Ausführung, Kennzeichnung und Dokumentation der PLT-Einrichtungen,
- Ausführung der Notstromanlage,
- Ausführung der Anlagendokumentation und -kennzeichnung,
- Betriebsorganisation,
- Aktualität und Verfügbarkeit der Informationsmaterialien über die Sicherheitssituation des Anlagenstandortes. (Hinweis 14)

3.2.15. Vor der vertraglichen Bindung des ausgewählten Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 BImSchG ist mit dem LfU, Referat T23, eine Abstimmung durchzuführen. Hierbei ist der gemäß NB 3.2.14 benannte Prüfauftrag sowie die Geeignetheit des Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 BImSchG mit dem LfU, Referat T23, zu erörtern. (Hinweis 15)

3.2.16. Die Vor-Ort-Prüfung gemäß NB 3.2.14 ist nach Errichtungsstand in 3 Teilprüfungen aufzuteilen (Hinweis 18)

1. Prüftermin:

- nach baulicher Ausführung der Fundamente und Behälterwandungen, grundsätzlich vor Erstbefüllung aller Behälter,

2. Prüftermin:

- nach Fertigstellung von Bau und Installation aller betriebsnotwendigen Anlagenteile, nach Befüllung des Gärbehälters und mit Inbetriebnahme der Rührwerke und Überwachungseinrichtungen,

3. Prüftermin:

- zur Inbetriebnahme der Gasverbrauchs- und Aufbereitungseinrichtungen mit Prüfung der gesamten Biogasanlage.

3.2.17. Die Ergebnisse der Einzelprüfungen gemäß NB 3.2.16 sind in einem Prüfbericht gemäß § 29a Absatz 3 BImSchG darzulegen.

Aufgefundene Mängel sind zu dokumentieren und nach ihrer Schwere zu klassifizieren. Es ist festzulegen, wie mit den Mängeln zu verfahren ist. Hierbei sind Termine zur Beseitigung und einer möglichen Nachabnahme zu setzen. Es ist in diesem Prüfbericht festzulegen, wie mit den Mängeln zu verfahren ist. Hierbei sind Termine zur Beseitigung und einer möglichen Nachabnahme zu setzen.

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Die Prüfung der Mängelbeseitigung ist Teil der sicherheitstechnischen Prüfung.

Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie die organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

3.2.18. Die Betreiberin der Biogasanlage hat den Prüfbericht gemäß NB 3.2.17 dem LfU, Referat T23, spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

3.2.19. Der Betrieb der von dieser Genehmigung eingeschlossenen und geänderten störfallrelevanten Anlagenteile darf erst aufgenommen werden, wenn die sicherheitstechnische Prüfung nach

§ 29a BImSchG gemäß NB 3.2.17 ergeben hat, dass gegen den Betrieb keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen und eine Freigabe durch den o. g. Sachverständigen vorliegt

3.3. Abfallrecht

- 3.3.1.** Die beim Betrieb und der Wartung der Anlage anfallenden Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder gelagert. (Hinweise 9 und 13)
- 3.3.2.** Der Betreiber hat dem LfU, Referat T23, auf Verlangen nachzuweisen, dass die beim Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle nach Art und Menge in zugelassenen Anlagen verwertet oder beseitigt werden. Die erforderlichen Nachweise sind für nachfolgende Abfälle gemäß Nachweisverordnung (NachwV) vorzulegen (Hinweis 10, 11 und 12):

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (hier: Alt-, Getriebe- und Hydrauliköl)	13 02 05*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: beladene bzw. gebrauchte Aktivkohle)	15 02 02*
Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	16 01 14*

4. Hinweise:

- Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- Die Erstmessung darf nicht durch am Genehmigungsverfahren beteiligten Messstellen durchgeführt werden.
- Die Beurteilung tieffrequenter Geräuschanteile richtet sich nach Nr. 7.3 i. V. m. Nr. A. 1.5 der TA Lärm.
- Gemäß der TA Luft sind die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, auszuschöpfen.
- Auf Antrag können Folgemessungen gemäß NB 3.1.3.3 entfallen, wenn die Prüfung ergeben hat, dass sich zum Zeitpunkt der Messung, zum Gegenstand der Messung und zu den Anforderungen an Messungen keine Änderungen gegenüber der Genehmigungslage eingestellt haben.
- Im Falle einer Veränderung der Situation vor Ort, die beispielsweise durch Nachbarschaftsbeschwerden oder durch Modifikationen der Anlage bzw. der Betriebsweise bedingt sein kann, ist das LfU befugt, die Aussetzung der Schallimmissionsmessung aufzuheben.
- Wiederkehrende Messungen sind innerhalb der nachfolgend vorgegebenen Messintervalle für das BHKW-Modul von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle vornehmen zu lassen.

Schadstoff	Messintervall	Begründung
Kohlenmonoxid:	jährlich	§ 24 Absatz 4 Satz 1 der 44. BImSchV
Stickoxide:	jährlich	§ 24 Absatz 8 der 44. BImSchV
Schwefeloxide:	alle 3 Jahre	§ 24 Absatz 10 i. V. m. § 22 Absatz 5 der 44. BImSchV
Formaldehyd:	jährlich	§ 24 Absatz 12 Satz 1 der 44. BImSchV
Gesamt-Kohlenstoff:	jährlich	§ 24 Absatz 11 der 44. BImSchV

Ammoniak	jährlich	§ 26 Satz 1 der 44. BImSchV
----------	----------	-----------------------------

8. Die Formaldehyd-Messungen sind nach den Verfahren der VDI – RL 3862 Blatt 2 oder 3 (DNPH – Verfahren) bzw. VDI – RL 3862 Blatt 4 oder 5 (AHMT – Verfahren) oder VDI – RL 3862 Blatt 8 (FTIR – Verfahren) durchzuführen.

Abfallrecht

9. Abfälle sind gemäß §§ 9 und 15 Abs. 3 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln. Dies trifft insbesondere für Ölfiler und sonstige ölverschmutzte Betriebsmittel zu.
10. Für die Nachweisführung der Entsorgung der anfallenden nachweispflichtigen Abfälle, ist eine Abfallerzeugernummer bei der
SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
Postfach 60 13 52
14413 Potsdam
zu beantragen und zu verwenden. Alle Änderungen der Abfallerzeugerstammdaten (Firmenname, Anschrift usw.) sind der SBB mbH unverzüglich mitzuteilen.
11. Fallen beim Betrieb der Biogasanlage gefährliche Abfälle zur Beseitigung an, sind sie zur Entsorgung gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) im Fall der Einzelentsorgung der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) anzudienen. Erfolgt die Beseitigung über einen Einsammler/Beförderer unter Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises, so ist dieser zur Andienung verpflichtet. Im Fall der Verwertung ist die Verwertung der SBB mbH anzuzeigen.
12. Nach dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ kann eingestuft werden, ab wann Aktivkohle als ungefährlich gilt.
13. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs 2 KrWG vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Ist dies nachweislich nicht möglich, sind sie einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die jeweils gültige Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Märkisch – Oderland ist zu beachten.

Anlagensicherheit

14. Der Sicherheitsbericht muss ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit sowie der Umwelt gewährleisten und zeigt die zu treffenden Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung der Auswirkungen von Störfällen auf. Das Sicherheitsmanagementsystem ist derjenige Teil, zu dem Organisationsstruktur, Verantwortungsbereiche, Handlungsweisen, Verfahren, Prozesse und Mittel gehören, welche für die Festlegung sowie Anwendung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen, bezogen auf den Betriebsbereich, darstellen.
15. Es wird empfohlen, vor der vertraglichen Bindung des von der Betreiberin ausgewählten Sachverständigen, eine Abstimmung mit dem LfU, Referat T 23 durchzuführen. Hierbei kann die Geeignetheit des Sachverständigen sowie der Prüfumfang mit dem LfU, Referat T 23 erörtert werden.
16. Auf Antrag der Betreiberin hin kann auch ein nicht betriebsangehöriger Störfallbeauftragter bestellt werden. Voraussetzung ist, dass hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 58b BImSchG bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

17. Folgende Voraussetzungen sollte der mit der Prüfung nach § 29a BlmSchG beauftragte Sachverständige zur Erlangung eines hinreichenden Prüfergebnisses mindestens erfüllen:

belegte Anlagenarten nach 4. BlmSchV:

- 8.6.3.1EG Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle
- 1.2.2.2V Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, ...
- 9.36V Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten, ...

nachgewiesene Fachgebiete:

- 2 - Errichtung von Anlagen und Anlagenteilen;
- 3 - Anlagenschutzkonzepte;
- 11- systematische Methoden der Gefahrenanalyse...

18. Die Prüftermine 1 und 2 können (z. B. wenn die Erstbefüllung erst nach vollständiger baulicher und installativer Fertigstellung erfolgt) entsprechend dem Baufortschritt auch zusammengefasst werden. Der Prüftermin 3 kann nicht mit den anderen Terminen zusammengelegt werden und hat als abschließende Prüfung zu erfolgen.

19. Durch die Betreiberin ist ein Kontrollregime mit mehrstufiger Überwachungstiefe (täglich, monatlich, jährlich) zur Gasleckererkennung zu etablieren. Das Kontrollsystem dient der Vorkehrung, betriebliche Gefahrenquellen (z. B. aufgrund von Werkstofffehlern, Ventilversagen etc.) auszuschließen, d. h. um Störfälle zu verhindern.

20. Für wiederkehrende Prüfnotwendigkeiten nach bestehenden Gesetzes- und Regelwerken sind Prüfpläne zu erarbeiten, umzusetzen und auf Verlangen dem LfU, Referat T23 vorzulegen. Des Weiteren ist zur Erarbeitung von Prüfplänen (z. B. Dichtheitsprüfungen für Gasmembranen, Notstromerzeuger, Schaumwächter, Stützluftgebläse, etc.) die aktuelle Fassung des Biogasanlagenerlasses vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) zu beachten.

21. PLT-Einrichtungen, welche eine sicherheitstechnische Funktion erfüllen, sind in der Dokumentation vor Ort, im Schaltraum und in der Messwarte als PLT-Schutzeinrichtungen zu kennzeichnen.

22. Die Durchführung der Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten ist im Betriebstagebuch festzuhalten.

23. Die Information der Öffentlichkeit hat dem Anhang V, Teil 1 und 2 der 12. BlmSchV zu entsprechen und sind als Mindestangaben zu verstehen.

5. Sachverhalt

Beantragte Änderungen

Die Averkamp GmbH & Co. KG plant die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage zur Verwertung von Gülle und NaWaRo mit einem Tagesdurchsatz von mehr als 100 Tonnen am Tag. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden Anlage. Die einzelnen geplanten Änderungen sind im Abschnitt 2 Beschreibung des Vorhabens unter „Genehmigungsumfang/Angaben zum beantragten Vorhaben“ aufgeführt.

Gegenwärtige Situation/Standortbetrachtung

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage in 15306 Gusow, Karlshof der Averkamp Biogasanlage GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid Nr. 30.056.00/05 von 03. November 2005 erteilt und letztmalig mit der Änderungsgenehmigung Nr. 30.080.Ä0/15/8.6.3.2V/T13 vom 24. August 2017 geändert.

Der Standort der genehmigten Biogasanlage (BGA) befindet sich im Außenbereich neben dem Schweinemastbetrieb der Averkamp KG auf dem Grundstück der Gemeinde 15306 Gusow - Platow, Karlshof (Gemarkung Gusow, Flur 4 auf den Flurstücken 340, 342, 365, 366 und 383). Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt über die Straße Karlshof.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde durch die Ausweisung eines Sondergebietes im Flächennutzungsplan und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erreicht. Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Biogasanlage Karlshof". Das Grundstück befindet sich in einer Umgebung, die nicht durch Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete gekennzeichnet sind.

Die nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäude in einem Abstand von ca. 500 Metern zur störfallrelevanten Betriebseinheit der Biogasanlage.

Rechtliche Würdigung

5.1. Sachgebiet Immissionsschutz

Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag gemäß dem § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG war zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit den sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten eingehalten werden bzw. eingehalten werden können.

Davon ist im Regelfall auszugehen, wenn zum einen sichergestellt ist, dass die von der zu genehmigende Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen und Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können, sowie in ausreichendem Maß Vorsorge gegen Vorgenanntes getroffen worden ist.

Die Prüfung auf Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen wurde mit positivem Ergebnis abgeschlossen. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Somit steht der Genehmigung des unter Nr. 2 beschriebenen Vorhabens unter Beachtung der unter Nr. 3 formulierten Bedingungen und Auflagen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Es sind jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der geänderten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die NB unter 3 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage zur Verwertung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag erfüllt werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Soweit zutreffend und verbindlich, wurden zur Erfüllung des Standes der Technik die vorhandenen Schlussfolgerungen, die auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) verabschiedet wurden, als Erkenntnisquellen im Antrag herangezogen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Prüfungen nach TA Luft

5.1.1. Luftreinhaltung

5.1.1.1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch staub- und gasförmige Luftschadstoffe

Für die Prüfung der Einhaltung der Schutzpflichten bilden die Vorschriften der Nr. 4 TA Luft die Grundlage.

So ist anzunehmen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen generell dann gegeben ist, wenn die Immissionsgesamtbelastung an luftverunreinigenden Stoffen an den zu betrachtenden Beurteilungspunkten kleiner oder gleich den in der TA Luft genannten Immissionswerten ist. Die TA Luft enthält Immissionswerte

- zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Nr. 4.2.1 TA Luft)
- zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen (Nr. 4.3.1 TA Luft)
- zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nr. 4.4 TA Luft) sowie
- zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition (Nr. 4.5 TA Luft).

Die Beurteilung der Immissionssituation ist anhand der Immissionskenngößen Zusatzbelastung, Vorbelastung und Gesamtbelastung vorzunehmen. Sie ist für jeden, im relevanten Umfang emittierten, Schadstoff durchzuführen.

Auf die Ermittlung und Ausweisung dieser Immissionskenngößen kann im Genehmigungsverfahren im Einzelfall verzichtet werden. Diese Ausnahmeregelung kommt zur Anwendung, wenn im Zuge einer Einzelfallprüfung festzustellen ist, dass

- a) lediglich geringe Emissionsmassenströme (Nr. 4.6.1.1 TA Luft) oder
- b) geringe Vorbelastungen (Nr. 4.6.2.1 TA Luft) gegeben sind oder
- c) die Zusatzbelastungen durch die jeweiligen Luftschadstoffe festgelegte Irrelevanzkriterien erfüllen.

Vorgenannte Einzelfallprüfung ist insbesondere für die Schadstoffe durchzuführen, für die Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind (Nr. 4.1 TA Luft).

Zur Beurteilung der Immissionssituation wurden seitens der Antragstellerin die Geruchsgutachten "Erweiterung und Änderungen auf der Biogasanlage der Averkamp Biogasanlage GmbH & Co. KG in 15306 Gusow" Berichts – Nr. G-6215-03 in der Version 3 vom 11. November 2025 vom Ingenieurbüro Richters & Hüls (Standort Ahaus, Erhardstraße 9 in 48683 Ahaus) beigebracht.

Die vorgelegte Immissionsprognose entspricht den Vorschriften des Anhang 7 der TA Luft. Die Ausbreitungsrechnungen wurden unter Verwendung des Ausbreitungsmodell AUSTAL durchgeführt.

Die Analyse der Flächenkennwerte ergibt, dass die Zusatzbelastung durch Gerüche, die von der Biogasanlage im Planzustand ausgeht, an den Nachbarhäusern den Wert von 0,02 entsprechend 2 % der Jahresstunden nicht überschreitet.

Die vorliegende Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass die Biogasanlage der Averkamp GmbH & Co. KG die Irrelevanz der Gesamtzusatzbelastung durch Gerüche einhält.

Insgesamt wurden bei der Prüfung der Prognose keine Mängel festgestellt, so dass von der Plausibilität der Ergebnisse ausgegangen werden kann

Luftschadstoffe

Für Stickstoffdioxid wurde eine, nach Nr. 4 TA Luft irrelevante Zusatzbelastung ermittelt.

Schutz der menschlichen Gesundheit

In Nr. 4.2.1 TA Luft werden für ausgewählte luftverunreinigende Stoffe Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgegeben. Von den hier genannten luftverunreinigenden Stoffen werden durch die geänderte Anlage zur Verwertung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag der Luftschadstoff Stickstoffdioxid emittiert.

Gemäß Nr. 4.1 TA Luft liegt eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung nach Nr. 4.1 c) TA Luft dann vor, wenn diese in Bezug auf IW zum Schutz der menschlichen Gesundheit und auf Staubbiederschlag drei Prozent des IW nicht überschreitet, die Gesamtzusatzbelastung in Bezug auf IW zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen 10 Prozent des jeweiligen IW und in Bezug auf IW für Schadstoffdepositionen 5 Prozent des jeweiligen IW nicht überschreitet.

Für Stickstoffdioxid beträgt der IW zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Tabelle 1 der Nr. 4.2.1 TA Luft $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemittelt über eine volle Stunde mit einer zulässigen Überschreitungshäufigkeit von 18 Stunden während eines Jahres sowie $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemittelt über ein Jahr. Der Irrelevanzwert der Gesamtzusatzbelastung für Stickstoffdioxid beträgt somit $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, d. h. drei Prozent des IW $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, beträgt der IW zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen, gemäß Tabelle 3 der Nr. 4.4.1 TA Luft $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemittelt über ein Jahr. Der Irrelevanzwert der Gesamtzusatzbelastung für Stickstoffdioxid beträgt hier somit $3,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$, d. h. zehn Prozent des IW $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die Geruchsimmissionsprognose ergab, dass bereits im Nahbereich der Anlage die Gesamtzusatzbelastung von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschritten wird.

Die Prognose weist für die luftverunreinigenden Stoffe, hier Stickstoffoxide, an allen Beurteilungspunkten eine Unterschreitung der Irrelevanzgrenzen aus. Somit kann auf die Ermittlung der Immissionskenngrößen Vor- und Gesamtbelastung verzichtet werden.

Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen

Zum Schutz vor Gefahren für Ökosysteme und der Vegetation durch Stickstoffoxide ist in der TA Luft Immissionswerte unter den Nr. 4.4.1 enthalten.

Ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, ist nach Nummer 4.8 zu prüfen.

Die prognostizierten Zusatzbelastungen für Stickstoffoxide erfüllen für alle betrachteten Beurteilungspunkte die Irrelevanzkriterien. So ist auch für diesen Stoff die Ermittlung von Vor- und Gesamtbelastung entbehrlich.

Schutz vor Immissionen, für die in der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt wurden

Weitere Luftschadstoffe sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassung

Aus den Ergebnissen der Immissionsprognosen ist ersichtlich, dass die durch die Emissionen der geänderten Anlage im Umfang der Änderungsgenehmigung insgesamt verursachten Immissionen die mit der TA Luft definierten Kriterien für das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG durch die Änderung und den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden können, sofern die Nebenstimmung 3.1.3.9 erfüllt wird.

5.1.1.2. Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Zur Prüfung, ob im Rahmen des Betriebes der mit dieser Genehmigung geänderten Anlage zur Verwertung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag in ausreichendem Maß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen getroffen wird, waren die unter Nr. 6 dieser Stellungnahme angegebenen Rechtsgrundlagen heranzuziehen.

Die o. g. Prüfungen ergaben, dass die zur Anwendung kommende Emissionsminderungstechnik dem Stand der Technik entspricht. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen ist jedoch die Aufnahme der unter Nr. 3 dieser Stellungnahme formulierten Bedingungen und Auflagen als Nebenbestimmungen in den zu erteilenden Genehmigungsbescheid erforderlich.

Die dargestellten technischen Maßnahmen an der Anlage, wie die Installation eines modernen Leckageerkennungssystems, einer Überfüllsicherung und die kontinuierliche Emissionsüberwachung, tragen maßgeblich dazu bei, das Schutzniveau zu erhöhen. Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Emissionsgrenzwerte zuverlässig eingehalten und Schadstoffausstöße wirksam reduziert werden.

Alle Regelungen dienen der Überwachung der Einhaltung der Vorsorgepflichten und werden als geboten und erforderlich betrachtet, da kein milderer Mittel gleicher Eignung gesehen wird.

Zur Begründung im Einzelnen:

Anzeige und Nachweisführung

Der vorliegende Genehmigungsantrag beinhaltet emissionsrelevante Änderungen durch die Errichtung und den Betrieb zweier weiteren Quellen. Um den Nachweis zu erbringen, dass die Emissionswerte die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und die Anforderungen zur Ableitung der Abgase der Nr. 5 der TA Luft einhalten, wurden die Formulare 3.1, 4.1 bis 4.5

die Art und das Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der geänderten Anlage ausgehen werden, beschreiben, vorgelegt.

Aufgrund der Nachforderungen des Referates T23 des LfU wurde das Gutachten am 11. September 2025 ergänzt.

Anforderungen der TA Luft

Gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft sollen die den Vorschriften der Nr. 5 TA Luft entsprechenden Anforderungen im Genehmigungsverfahren für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas einer Anlage ist gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nr. 5 festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann.

Es wurde insbesondere geprüft, ob die allgemeinen (Nr. 5.2 TA Luft) und die speziellen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung eingehalten werden.

Für die der Nr. 1.2.2.2V, 8.6.3.1EG und Nr. 9.36V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordneten Anlagen sind in der Nr. 5.4 TA Luft spezielle Anforderungen definiert. Gemäß TA-Luft Nr. 5.4.1.15 sind die Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von in der Verordnung genannten Anlagen zu erfüllen.

Zusammenfassung:

Alle relevanten Anforderungen der TA Luft Nr. 5.4.9.36 i. V. m. Nr. 5.4.1.15, insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Geruchszusatzbelastungen geprüft und werden eingehalten. Zur Einhaltung der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung wurden die Nebenbestimmungen 3.1.3.6 und 3.1.3.7 formuliert. Die Einhaltung wird fortlaufend überwacht und regelmäßig dokumentiert.

Bauphase

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, erteilt nach § 16 BImSchG, regelt die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen. Insofern darf bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nicht nur die Betriebsphase im Fokus stehen. Es ist auch die Errichtungsphase zu beurteilen, welche sich über die Zeit der Änderung der Anlage bzw. hierfür benötigter Teile erstreckt. In Nr. 1 TA Luft wird der immissionsschutzrechtliche Prüfraum für genehmigungsbedürftige Anlagen im Genehmigungsverfahren abgesteckt.

Der Genehmigungsantrag enthält zu den während der Bauphase zu erwartenden Emissionen und den daraus resultierenden Immissionen keine Angaben. Insofern kann auf dieser Basis nicht abschließend beurteilt werden, ob während dieser Zeit in ausreichendem Maße Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch staub- oder gasförmige Luftverunreinigungen oder Lärm getroffen wird.

Erfahrungsgemäß führen die mit dem Antragsgegenstand im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen zu Staub- und Lärmemissionen. Die staubförmigen Emissionen können aber mit der Durchführung der in den NB 3.1.2.1, 3.1.2.2, 3.1.2.3 und 3.1.2.4 formulierten Maßnahmen so begrenzt werden, dass unter Berücksichtigung der Standortbedingungen während der Errichtungsphase dem Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Dabei wurden die in Nr. 5.2.3 TA Luft für genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegten Vorsorgeanforderungen als Erkenntnisquelle herangezogen.

Wegen der schalltechnischen Anforderungen an die Errichtungsphase siehe Abschnitt Baulärm.

Betrieb der Anlage

Gemäß der TA Luft, Nr. 5.4.1.15, sind zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss einen Alarm auslösen und ist zu registrieren sowie zu dokumentieren. Die Dokumentation ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Gemäß den geltenden Vorschriften sind die Über- und Unterdrucksicherungen so auszuführen, dass nach deren Ansprechen ein funktionsfähiger Gasabschluss wiederhergestellt wird. Die Regelung ist in NB 3.1.3.10 zu finden.

Die Biogasanlage ist derzeit mit zwei Biogasfackelanlagen ausgestattet, die je einen Volumenstrom von 600 Nm³/h aufweisen. Gemäß der Planung ist bei der geplanten Änderung im Best-Case mit einem Biogasertrag von bis zu 10,0 x 10⁶ Nm³/a zu rechnen. Daraus ergibt sich ein Biogasertrag von ca. 1.141 Nm³/h. Die Analyse ergibt, dass die Dimensionierung der Fackelanlagen ausreichend ist.

5.1.2. Schallschutz

Die vorliegenden Gutachten zum Thema Schall beziehen sich immer auf die spätere Gesamtanlage nach Umsetzung der geplanten Änderungen. Folglich wird in der vorliegenden Stellungnahme auf die spätere Gesamtanlage abgestellt. Die Nebenbestimmungen zum Baulärm gelten jedoch nur für den Bauumfang der Änderungsgenehmigung.

Entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Grundlage der Prüfung sind die Ausführungen zum Schutz gegen Lärm aus dem Formular 4 „Immissionsprognose“ in Verbindung mit dem Gutachten Nr. L-7033-01 "SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN – Immissionsprognose – Erweiterung der Biogasanlage der Averkamp Biogasanlage GmbH & Co. KG in 15306 Gusow" vom 01. April 2026, welches durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls (Standort Ahaus, Erhardstraße 9 in 48683 Ahaus) angefertigt wurde. Das Gutachten verfolgt das Ziel, nachzuweisen, dass von der Anlage im Rahmen der Anforderungen gemäß §§ 5 - 7 BImSchG keine schädlichen Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft hervorgerufen werden. Als Beurteilungsgrundlage wurde die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) herangezogen.

Prüfung nach TA Lärm

Grundlage der Prüfung sind die in Nr. 5.1.2 beschriebenen Schallimmissionsprognosen mit Stand vom 01. April 2026. Die Immissionsprognosen sind Teil des Antrages und wurde im Zusammenhang mit diesem erarbeitet.

Die Prognose ist plausibel. Es wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen für die Prüfung an den maßgeblichen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage gewährleistet ist.

Im Gutachten werden grundlegende Anforderungen an den Schallschutz berücksichtigt, die an den maßgeblichen Immissionsorten vorsorgend wirken und den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche während des Anlagenbetriebes gewährleisten.

Es wird in dem Gutachten dargestellt, dass sich allein durch die Errichtung und Nutzung der zwei neuen Gärrestbehälter, die Errichtung eines zusätzlichen BHKW und die Erhöhung der Inputmengen (Änderungsgegenstand) die Anlage auf die relevanten Immissionsorte als irrelevant erweist, d. h. an allen Immissionsorten werden die geltenden IRW um 6 dB(A) unterschritten.

Die maßgeblichen Schallquellen werden dargestellt. Dabei wird die Schallabstrahlung der zusätzlichen Tragluftstützgebläse über die einzelnen Schalleistungen, die resultierenden Rauminnenpegel und die entsprechenden Schalldämmmaße ermittelt.

In der Prognose wurden verschiedene Betriebszustände der laufenden Anlage dargestellt, bei denen die reduzierten IRW sicher eingehalten wurden. Auch die Maximalpegel werden sicher eingehalten.

Zur Sicherstellung, dass der Anlagenbetrieb den Genehmigungsvoraussetzungen gerecht wird, und an den maßgeblichen Immissionsorten die zum Schutz vor Lärm in der Nr. 6.1 der TA Lärm enthaltenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, wurden die Nebenbestimmung 3.1.3.5 formuliert.

Zudem wurde in der verfassten Nebenbestimmung 3.1.3.1 die Antragstellerin verpflichtet den Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Damit diese Immissionsmessungen den Anforderungen der TA Lärm genügen, wurden die Nebenbestimmungen 3.1.3.2 bis 3.1.3.4 verfasst.

Im Ergebnis der Prüfungen der Lärmgutachten wurde festgestellt, dass das Gesamtvorhaben und die damit verbundenen Bauarbeiten die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz erfüllen, und unter Berücksichtigung von Auflagen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen genehmigungsfähig sind.

Auflagen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Baulärm

Baulärm ist eine spezifische Form der Lärmbelastung, die insbesondere in der Umgebung von Baustellen zu schädlichen Umwelteinflüssen führen kann. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) fungiert als das zentrale Regelwerk zur Begrenzung von Geräuschemissionen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Sie definiert Immissionsrichtwerte und Verfahren zur Ermittlung von Geräuschemissionen, differenziert nach Tages- und Nachtzeiten sowie nach Gebietsarten, und konkretisiert den Vorsorgegrundsatz durch die Verpflichtung, Emissionen nach dem Stand der Technik zu minimieren.

Für den spezifischen Fall des Baulärms findet jedoch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) Anwendung, nicht die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Dennoch finden auch beim Baulärm die Grundsätze des Immissionsschutzes und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen Anwendung. Gemäß der AVV Baulärm sind Maßnahmen zur Lärmminde- rung zu ergreifen, sobald die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden. Das Spektrum potenzieller Maßnahmen umfasst folgende Punkte:

- die Auswahl und den Einsatz lärmarmen Baumaschinen und Bauverfahren,
- die Betriebszeitbegrenzung für besonders laute Maschinen,
- die Errichtung von temporären Schallschutzwänden oder -barrieren,
- die Verlagerung besonders lauter Arbeiten in geschlossene Räume oder in Tageszeiten mit geringer Schutzbedürftigkeit oder
- die Anpassung des Bauablaufs zur Minimierung der Lärmbelastung für die Nachbarschaft.

Gemäß der AVV Baulärm sind Bauherren und ausführende Unternehmen dazu verpflichtet, bereits vor Einrichtung der Baustelle die zu erwartenden Lärmimmissionen zu prognostizieren und geeignete Vorsorgemaßnahmen zu planen. Im Rahmen des Bauablaufs ist eine lückenlose Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen unerlässlich. Bei Bedarf sind Anpassungen vorzunehmen. Im Falle einer Überschreitung der Richtwerte obliegt es der zuständigen Behörde, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Nachbarschaft zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann sie weitere Auflagen erlassen, welche die Anordnung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen oder zeitliche Beschränkungen des Baubetriebs umfassen können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Auflagen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Baulärm erfordern eine vorausschauende Planung, den Einsatz lärmarmer Technik und Verfahren sowie eine enge Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Zur Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Anforderungen während der Bauphase ist die Genehmigung mit den folgenden Auflagen in den NB 3.1.2.1 bis 3.1.2.7 festgesetzt.

Das Ziel besteht darin, die unvermeidlichen Lärmbelastungen auf das technisch und organisatorisch notwendige Maß zu beschränken und die Nachbarschaft bestmöglich vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.

5.1.3. Gerüche

Grundlage der Prüfung sind die Ausführungen aus der Anlagen- und Betriebsbeschreibung in Verbindung mit dem Gutachten Nr. G – 6215-03 "GERUCHSGUTACHTEN – Immissionsprognose – Erweiterung und Änderungen auf der Biogasanlage der Averkamp Biogasanlage GmbH & Co. KG in 15306 Gusow" vom 11. September 2025, welches durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls (Standort Ahaus, Erhardstraße 9 in 48683 Ahaus) angefertigt wurde. Die Immissionsprognose ist Teil des Antrages und wurde im Zusammenhang mit diesem erarbeitet.

Gemäß dem Ergebnis des vorliegenden Gutachtens werden die von der geänderten Biogasanlage am Standort Gusow ausgehenden Geruchsstoffimmissionen an den repräsentativ untersuchten Immissionsorten im Umkreis von 600 m des Einwirkungsbereiches der Anlage gemäß Anhang 7 der TA Luft (2021) im Außenbereich zulässigen Immissionswert von 0,02 relativer Geruchsstundenhäufigkeit nicht überschritten.

Damit wird die Irrelevanzschwelle von 2 % an allen Immissionsorten unterschritten. Die Immissionswerte nach Anhang 7 TA Luft werden sowohl für das Wohngebiet (0,10), für das Gewerbegebiet (0,15) als auch für Dorfgebiete (0,15) eingehalten.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde darauf verzichtet, eine Feststellung der sich einstellenden Immissionssituation durch Messung zu fordern. Der Nachweis der Richtigkeit der Prognosedaten wurde als ausreichend erachtet.

5.2. Sachgebiet Abfall

Die abfallrechtliche Zuständigkeit für o. g. Vorhaben liegt nach 1.23.7 AbfBodZV für die Anlage vollständig beim Landesamt für Umwelt.

5.2.1. Abfallrechtliche Prüfung nach BImSchG

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen

ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Hierzu wurden die NB zu 3.3 erlassen, da sich durch die beantragte Änderung neue Abfälle bzw. Entsorgungswege gegenüber den bisherigen ergeben.

5.2.2. Abfallrechtliche Prüfung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Nach KrWG sind Abfälle, die nicht vermeidbar sind, ordnungsgemäß zu verwerten und nicht verwertbare Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Der Genehmigungsantrag war dahingehend zu prüfen, ob anfallende nicht vermeidbare Abfälle unter Einhaltung der Regelungen des KrWG und seiner untergesetzlichen Regelwerke ordnungsgemäß verwertet bzw. gemeinwohlverträglich beseitigt werden.

In den Antragsunterlagen sind die im Regelbetrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle mit Angabe des jeweiligen Abfallschlüssels (AS) nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) enthalten. Die vorgesehenen Entsorgungswege wurden benannt.

Die aufgeführte NB in 3.3.1 und 3.3.2 sind zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der beim Betrieb gehandhabten und anfallenden gefährlichen Abfälle erforderlich. Sie beinhalten Forderungen und Regelungen bezüglich der abfallrechtlichen Grundanforderungen des KrWG sowie seiner untergesetzlichen Regelungen.

Rechtliche Grundlagen

Die abfallrechtliche Zuständigkeit für o. g. Vorhaben liegt nach 1.23.7 AbfBodZV für die Anlage vollständig beim Landesamt für Umwelt. Die Überprüfung der korrekten Deklaration von nicht gefährlichen Abfällen obliegt gemäß der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung ebenfalls dem LfU als zuständige Abfallbehörde.

Für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle aus dem Betrieb der beantragten Anlage gelten die Regelungen des KrWG und dessen untergesetzliche Regelwerke.

Gemäß § 50 Abs. 1 KrWG haben Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen dazu vor der Entsorgung den Entsorgungsnachweis (EN) zu erstellen und zur Bestätigung der zuständigen Behörde (in Brandenburg die SBB) vorzulegen (§ 3 NachwV) sowie über die durchgeführte Entsorgung Begleitscheine nach § 10 NachwV zu führen. Erzeuger der Abfälle im Regelbetrieb der beantragten Anlage ist die Averkamp GmbH & Co. KG.

Über die Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist jeweils ein Register zu führen. Die erforderlichen Angaben zur Führung des Registers werden durch § 49 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 NachwV bestimmt. Das Register ist für Nachweise, die elektronisch zu führen sind, ebenfalls elektronisch zu führen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 NachwV). Die Forderung zur Dauer der Registrierung resultiert aus § 25 Abs.1 NachwV und die Vorlage des Registers aus § 49 Abs. 4 KrWG.

Die Registerpflichten nach § 49 Abs. 1 KrWG gelten nach § 49 Abs. 3 KrWG auch für Erzeuger von gefährlichen Abfällen.

Bei Abfallarten, bei denen es sich um Spiegeleinträge in der Abfallverzeichnis-Verordnung handelt, ist im Land Brandenburg für die Einstufung von Abfällen die Vollzugshilfe zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der AVV vom 18. November 2022 anzuwenden. Demnach gilt als Regelvermutung, dass solche Abfälle als gefährlich zu deklarieren sind. Nur anhand von Analysen des tatsächlichen Abfalls kann von dieser Regelvermutung abgewichen werden. Für die korrekte Durchführung der Probennahme und Analyse ist ein unabhängiges und akkreditiertes Labor heranzuziehen.

Gemäß § 59 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) ist für die beantragte Anlage unverzüglich ein oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragte) zu bestellen. Sowohl die Bestellung als auch die nach §§ 8 und 9 erforderlichen Zuverlässigkeit und Fachkunde der Abfallbeauftragten ist gegenüber der Behörde nachzuweisen.

Gemäß § 9 Abs. 3 der AbfBeauftrV sind zum Nachweis der Fachkunde der bestellten Abfallbeauftragten ein Nachweis der beruflichen Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 des § 9 AbfBeauftrV, ein Nachweis über die einjährige praktische Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 des § 9 AbfBeauftrV und eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem zuletzt besuchten Lehrgang nach Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 2 des § 9 AbfBeauftrV vorzulegen.

Der zur Bestellung Verpflichtete hat die Unterlagen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 AbfBeauftrV).

Abfälle sind gemäß § 9 Abs. 1 KrWG grundsätzlich getrennt zu sammeln. Zur Sicherstellung ist eine ausreichende Kennzeichnung der Abfallbehälter und Lagerbereiche erforderlich.

Gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG kann der Betreiber durch Auflage verpflichtet werden, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

5.3. Sachgebiet Störfallrecht / Störfallrechtliche Belange

Zu den sonstigen Gefahren zählen auch ernste Gefahren nach § 2 Nr. 8 der 12. BImSchV für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und die Umwelt nach Störfällen.

Die Verhinderung von Störfällen sowie notwendige vorbeugende Maßnahmen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen sind Betreiberpflichten nach § 3 der 12. BImSchV.

Die o. g. Biogasanlage hat eine Genehmigung zur Erzeugung von Biogas und ist bereits als Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG (untere Klasse) eingestuft. Biogas ist gemäß Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV als gefährlicher Stoff einzustufen. Mit dem beantragten Vorhaben und einer relevanten Menge an Biogas von 77.082 kg soll die Biogasanlage eine Änderungsgenehmigung erhalten. Gemäß dem Anhang I der 12. BImSchV, Nr. 1.2.2, „P2 Entzündbare Gase“, gilt ab Erreichen der Mengenschwelle von 50.000 kg die Einstufung als Betriebsbereich der oberen Klasse. Die sich daraus ergebenden Betreiberpflichten (vgl. §§ 3 bis 12 sowie den Anhang II der 12. BImSchV) sind zu erfüllen.

Zur Prüfung lagen dem LfU, Referat T 23, ein aktualisiertes Konzept zur Verhinderung von Störfällen mit Stand 30.10.2025, ein Sicherheitsbericht (SiBe) mit Stand 19.10.2025 und eine Gasmengenberechnung (gem. den Vorgaben des Umweltbundesamtes, UBA) mit Stand 14.11.2025 vor.

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen wurde mit den gemäß § 4b Absatz 2 der 9. BImSchV benannten Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können, aktualisiert. Zur Vervollständigung wurden die zusätzlichen Anforderungen als Betriebsbereich der oberen Klasse gem. § 9 sowie § 10 der 12. BImSchV als SiBe zusammengefasst. Die eingereichten Unterlagen wurden geprüft und werden durch das LfU, Referat T23, anerkannt. Der vollständige Sicherheitsbericht wird dem LfU, Referat T23 erst mit der Inbetriebnahme der geplanten Änderungen (siehe NB 3.2.1) übergeben.

Mit dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen wurde eine Umgebungsbetrachtung zur Bestimmung von benachbarten Schutzobjekten i. S. d. § 3 Absatz 5d BImSchG (z. B. Wohnbebauung) durchgeführt. Auch hier konnte die Antragstellerin nachweisen, dass sich nach Umsetzung des geplanten Vorhabens keine benachbarten Schutzobjekte innerhalb des Gefahrenradius der Biogasanlage befinden.

Mit der Einstufung als Betriebsbereich der oberen Klasse sind die erweiterten Pflichten, welche sich aus den §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV ergeben, einzuhalten. Damit verbunden sind die Vorgaben zur Erstellung und fortlaufenden Aktualisierung des SiBe zu erfüllen. Um die Einhaltung dieser zusätzlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, wurden in diesem Genehmigungsbescheid die NB 3.2.2 bis 3.2.5 sowie die NB 3.2.8 bis 3.2.13 formuliert.

Die zuständige Behörde kann zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in regelmäßigen Abständen die Betreiberin einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG zur Durchführung bestimmter Prüfungen (siehe NB 3.2.14 bis 3.2.19) durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen verpflichten. Mit den geforderten sicherheitstechnischen Überprüfungen der Biogasanlage, durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG, soll sichergestellt werden, dass die Biogasanlage den aktuellen Rechtsansprüchen sowie den Grundsätzen des Standes der Sicherheitstechnik entspricht und mit den benannten Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung von Störfällen betrieben wird.

Gemäß § 8a der 12. BImSchV hat die Betreiberin der Biogasanlage die Pflicht, der Öffentlichkeit die Informationen über sein Vorhaben stets zugänglich zu machen. Aus diesem Grund und um sicherzustellen, dass dieser Informationspflicht nachgekommen wird, wurden die NB 3.2.6 sowie NB 3.2.7 der Betreiberin auferlegt.

6. Rechtsquellen:

Zur Beurteilung des Immissionsschutzes wurden folgende Regelwerke herangezogen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)
- RICHTLINIE (EU) 2024/1785 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (**IED-Richtlinie**)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (**AVV Baulärm**)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – **5. BImSchV**) vom 30. Juli 1993, zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - **12. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- **Biogasanlagenenerlass** - Erlass zur Durchführung von Genehmigungsverfahren und Anlagenüberwachung nach dem BImSchG für Biogasanlagen (Neufassung) vom 26.05.2023

Zur Beurteilung des Abfallrechtes wurden folgende Regelwerke herangezogen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - **KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - **AVV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - **AbfBodZV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2025 (GVBl. II Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - **NachwV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - **AbfBeauftrV**) in der Fassung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), die zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233)

Lars Guhde

Dieses Dokument wurde am 09.06.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--